

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

17. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 14. März 2019, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 17. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. **Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 14.02.2019 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. **Teilrevision Ortsplanung AO Forschungsinstitut**

Beilage Nr. 173: Antrag des Kleinen Landrates vom 19.02.2019

Auflageakten:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Zonenplan 1:2000
- Vorprüfungsbericht ARE vom 03.07.2018
- Schreiben ANU vom 28.11.2018
- Vertrag Mehrwertabschöpfung

3. **Überführung des Gemeindeverbandes GEVAG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt**

Beilage Nr. 174: Antrag des Kleinen Landrates vom 19.02.2019

Beilage Nr. 175: Botschaft zur Neuorganisation des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt mit GEVAG-Gesetz

Auflageakten:

- Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG vom 07.04.1992

4. **Kredit für den Neubau und die Sanierung des Schulhauses Bünza**

Beilage Nr. 176: Antrag des Kleinen Landrates vom 19.02.2019

Auflageakten:

- Bauprojekt, Stand 04.02.2019
- Baubeschrieb und Raumbeschrieb Neubau, Stand 04.02.2019
- Kostenvoranschlag Neubau und Sanierung, Stand 04.02.2019
- Jurybericht, 03.05.2018
- Zustandsanalyse Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, Eicher + Pauli Olten AG
- Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK), Kuster + Partner AG

5. Persönliche Vorstösse

6. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Besuch beim Heimatmuseum mit Sonderausstellung

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung und den Meinungsaustausch findet eine Besichtigung der Sonderausstellung "The last swiss Holocaust Survivors" im Heimatmuseum im Rahmen einer Führung mit Apéro statt. Eingeladen sind Grosser Landrat, Kleiner Landrat und die Medienvertreter.

Mit freundlichen Grüssen



Philipp Wilhelm, Landratspräsident

Davos, 20. Februar 2019

Sitzung vom 19.02.2019
Mitgeteilt am 22.02.2019
Protokoll-Nr. 19-98
Reg.-Nr. B2.2.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung AO Forschungsinstitut

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

1958 führte eine Gruppe von Schweizer Chirurgen entgegen der damaligen medizinischen Praxis ein wegweisendes Standardverfahren für die Behandlung von Knochenbrüchen ein. Dieses bot Chirurgen aus aller Welt Werkzeuge, Techniken und die benötigte Ausbildung, um die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten grundlegend zu verbessern. Um ihren Ansatz zur Heilung von Knochenbrüchen voranzutreiben, gründeten die Chirurgen die Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen (AO). Damit legten sie den Grundstein für eine neue, weltweit tätige Branche.

Heute ist die AO Foundation eine globale Non-Profit-Organisation, die für hervorragende Operationstechniken und verbesserte Patientenversorgung steht. Seit der Gründung zählen Lernen und Lehren zu den wichtigsten Inhalten der AO. Sie repräsentiert den höchsten Standard (Goldstandard) in der chirurgischen Ausbildung. Dieser wird inzwischen weltweit angewendet. Die AO hat Fachabteilungen für Trauma-, Wirbelsäulen-, Gesichts- und Kiefer-, Gelenkersatz- und Veterinärchirurgie. Die klinischen Divisionen definieren den aktuellsten Stand der Technik in ihren Fachgebieten, indem sie ihre Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung, klinische Untersuchungen und Aus- und Weiterbildung stets weiterentwickeln.

Die AO-Institute – Forschung und Entwicklung (ARI), klinische Untersuchung und Dokumentation (AOCID), Aus- und Weiterbildung (AOEI) und die technische Kommission (AOTK Systems) – unterstützen die klinischen Divisionen und das Netzwerk von Chirurgen und Partnern in der Erreichung der Ziele. Der Fokus der AO-Institute liegt auf der Erstellung neuer Konzepte zur Verbesserung der Patientenpflege, der Lieferung evidenzbasierter Entscheidungsfindung, der Garantie strikter Konzept- und Produktionszulassungen sowie der raschen und umfassenden Verbreitung von Fachwissen.

Inzwischen hat die AO Foundation über 20'000 Chirurgen als aktive Mitglieder und kann auf ein umfangreiches, globales Netzwerk von mehr als 170'000 Gesundheitsexperten zurückgreifen.

Insgesamt besuchten in den letzten sechs Jahrzehnten mehr als 600'000 Ärzte aus über 124 Ländern AO-Kurse. Die ersten fanden 1960 in Davos statt. Heute organisiert die AO jährlich rund 830 Fortbildungs-Anlässe weltweit, mit rund 54'000 Chirurgen als Teilnehmer – davon annähernd 2'000 in Davos.

Das Forschungsinstitut der AO Foundation mit ihren 330 Mitarbeitern ist damit heute ein wichtiger Bestandteil des Bildungs- und Forschungsplatzes Davos.

Mit dem positiven Trend auf fachlichem Gebiet einher ging auch die Entwicklung der AO-Infrastruktur auf dem Platz Davos. In seinen ersten Jahren war das AO Forschungsinstitut im Herzen von Davos Platz, in der Villa Fontana an der Oberen Strasse, beheimatet. 1975 erfolgte dann der Bau des ersten Tierstalls in den Brüch. An diesem Standort entstand dann anfangs der 90er-Jahre das AO Zentrum mit seiner markanten Architektur. An der neuen Adresse, der Clavadelstrasse 7, wurde dann 1992 das Entwicklungsinstitut gegründet. Nach gut einem Jahrzehnt, im Jahr 2003, nahm die AO Foundation das an- und umgebaute Tierhaus in Betrieb, welches 2010 um einen neuen OP-Trakt ergänzt werden konnte. 2015 fand schliesslich der Bezug der bislang letzten Ausbautetappe, der Werkstatt neben dem AO-Zentrum, statt.

1.2. Räumliche Situation heute

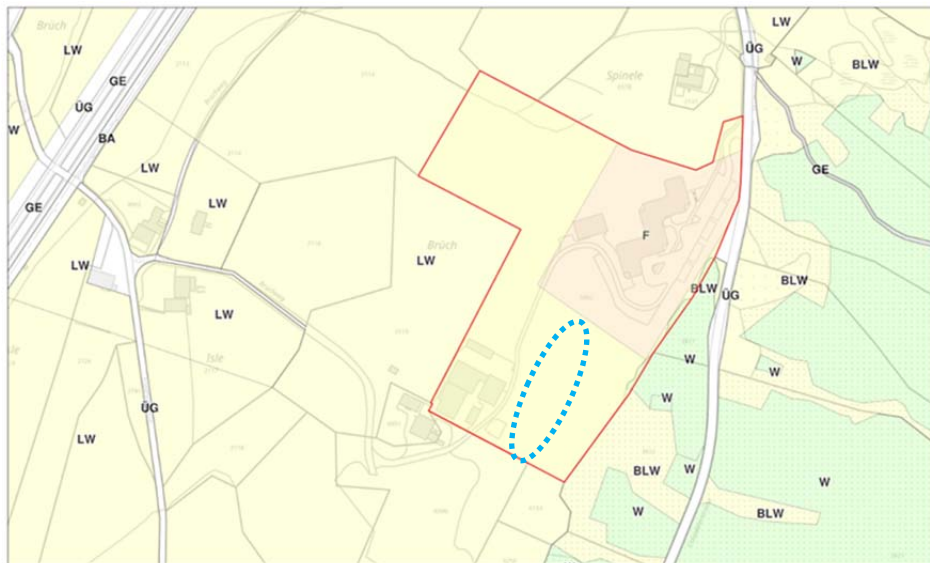


Abb. 1: Auszug aus dem Zonenplan Davos. Rot umrandet: Parzelle Nr. 5892. Rote Teilfläche: Forschungszone. Blau umkreist: Möglicher Standort-Bereich für zusätzliche Halle / Stallung.

Die Forschungseinrichtungen (Klinik sowie Stallungen mit Operationssälen) des AO Forschungsinstituts in Davos befinden sich heute auf der Parzelle Nr. 5892 (40'593 m²). Von der Gesamtfläche der Parzelle sind gut 34 % der Forschungszone (vgl. Art. 68 Baugesetz, BauG) und rund 65 % der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Klinik mit den hauptsächlichen Forschungseinrichtungen befindet sich in der Forschungszone. Ungefähr 100 m südwestlich davon liegen in der Landwirtschaftszone die Stallungen mit Operationssälen, in denen Schafe gehalten und zu experimentellen Forschungszwecken eingesetzt werden.

Das AO Forschungsinstitut als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 5892 plant, seine Forschungsaktivitäten auszubauen und dazu zwischen Klinik und bestehenden Stallungen eine zu-

sätzliche Halle / Stallung zu erstellen (vgl. Abb. 1). Das AO Forschungsinstitut beabsichtigt dazu, die Forschungszone entsprechend zu erweitern. Gleichzeitig soll neu auch das Areal der bestehenden Stallungen (mit Operationssälen) der Forschungszone zugewiesen werden. Um dieses Vorhaben zu realisieren, ist eine Teilrevision der Ortsplanung notwendig.

1.3. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet Landschaft), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet Landschaft), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002, von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

1.4. Ziel und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Forschungseinrichtungen auf Parzelle Nr. 5892 geschaffen werden. Dazu wird innerhalb der Parzelle eine Um- und Einzonung durchgeführt.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter M. Lippuner eingesetzt.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt in seinem Bericht vom 3. Juli 2018 fest, dass die ihm am 9. April 2018 zur Vorprüfung eingereichte projektbezogene Nutzungsplanung „AO Forschungsinstitut“ richtplankonform ist.

Dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) wurde die Teilrevision gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 23. November 2018 zur Vorprüfung eingereicht. In seiner Antwort vom 28. November 2018 hält das Amt fest: „Die ehemalige Kehrrichtdeponie Brüch ist aktuell im Kataster der belasteten Standorte als belasteter Standort mit Überwachungsbedarf eingetragen. In den Neunziger Jahren wurden verschiedene Massnahmen zur Sicherung der Deponie durchgeführt. Seitdem wird das Sickerwasser gesammelt und in die Kanalisation abgeleitet. Das Grundwasser wird zweimal jährlich beprobt und chemisch analysiert. Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Grundwasserbeprobungen besteht für die Deponie kein Sanierungsbedarf. Durch den Neubau und die damit verbundene Versiegelung der Oberfläche ist nicht zu erwarten, dass ein Sanierungsbedarf entstehen wird. Ein Überwachungsbedarf bleibt möglicherweise weiterhin bestehen.“

2.3. Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkung fand vom 30. November bis 29. Dezember 2018 statt (Auflagefrist). Es gingen keine Rückmeldungen ein.

3. Grundlagen

3.1. Nutzungskonzept

Zur Erweiterung ihrer Forschungseinrichtungen beantragt die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 5892, die bestehende Forschungszone Richtung Südwesten um eine daran anschliessende Teilfläche von 8'560 m² zu erweitern (vgl. Abb. 2).

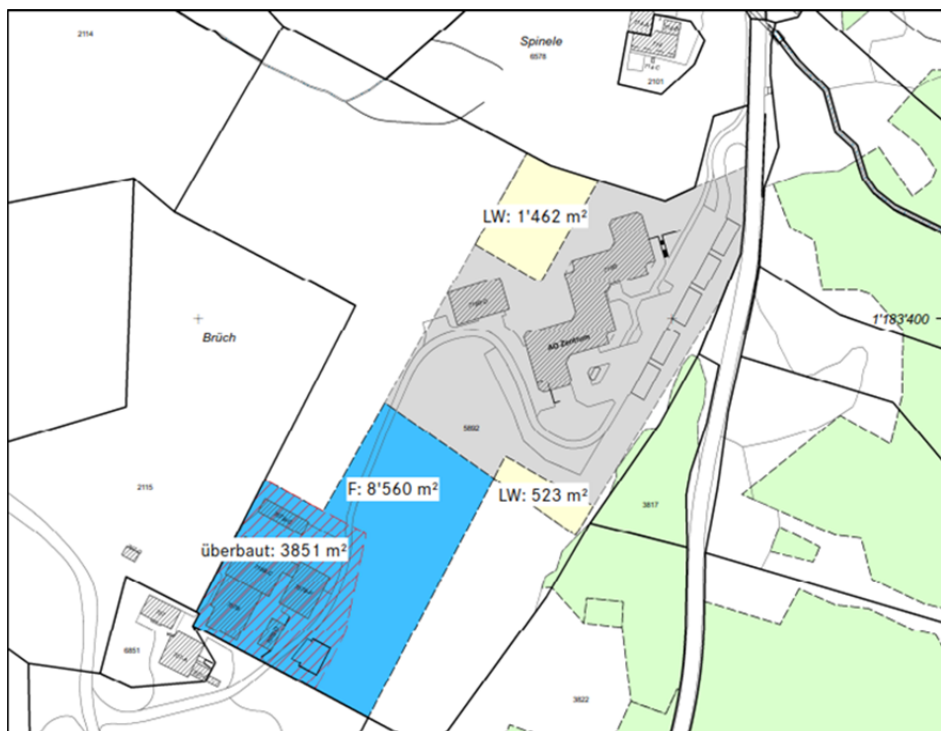


Abb. 2: Um-/Einzonungen auf Parzelle Nr. 5892. Blaue Fläche: Umzonung von der Landwirtschafts- zur Forschungszone. Gelbe Flächen: Umzonung von der Forschungs- zur Landwirtschaftszone.

Die im Südwesten der Parzelle in der Landwirtschaftszone liegende, mit Stallungen / Operationsäulen bebaute Teilfläche von 3'851 m² ist Teil dieser Einzonung und wird neu entsprechend ihrer Nutzung auch der Forschungszone zugewiesen. Die Erweiterung der Forschungszone schliesst direkt an die bestehende Bauzone an, womit die Schaffung einer weiteren Punktbauzone vermieden wird. Gleichzeitig werden von der bisherigen Forschungszone zwei Teilflächen von insgesamt 1'985 m² ausgezont und neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. In der Summe wird die unbebaute Forschungszone um 2'724 m² erweitert.

3.2. Erschliessung

Die bestehende Forschungszone ist über die Clavadelerstrasse erschlossen. Dasselbe gilt für die erweiterte Forschungszone.

Der Generelle Erschliessungsplan (GEP) bezeichnet eine Langlaufloipe durch die Parzelle 5892 (vgl. Abb. 3). Teilweise führt diese Loipe über die bestehende wie auch über die geplante erweiterte Forschungszone. Das Baugesetz (Art. 123, Abs. 1 bis 3) enthält zum Thema Loipen u.a. folgende Bestimmungen:

1. Die im Generellen Erschliessungsplan eingezeichneten Loipen legen die generelle Linienführung fest. Der Generelle Erschliessungsplan kann Bereiche bezeichnen, in denen die Nutzung eingeschränkt oder gewissen Personengruppen vorbehalten ist.
2. Grundeigentümer und Betreiber bestimmen durch vertragliche Regelung die detaillierte Loipenführung samt allfälligen Nebenbedingungen in Anlehnung an die generelle Festlegung.
3. Grundeigentümer und Betreiber können in gegenseitigem Einverständnis die Loipe verlegen, wenn eine generelle zusammenhängende Linienführung, d.h. insbesondere der Anschluss an das Gesamtnetz, gewährleistet bleibt. Bis zu einer Neufestlegung gilt die bisherige Loipenführung.

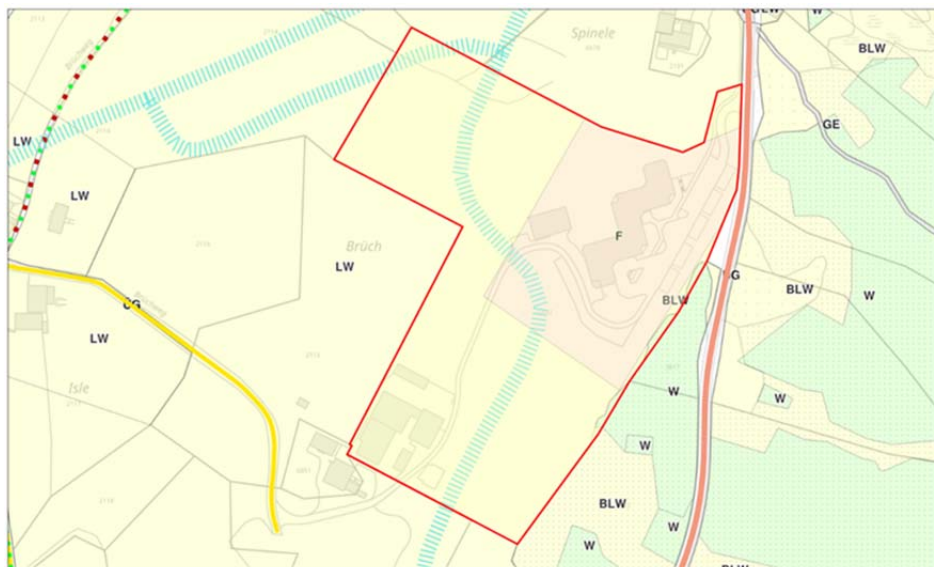


Abb. 3: Auszug aus dem Generellen Erschliessungsplan Davos. Rot umrandet: Parzelle Nr. 5892. Blau schraffierte Linie: Loipe. Rote Linie (westlich Parzelle): Clavadelerstrasse.

Demnach ist die generelle Festlegung der Loipen im GEP nicht absolut. Die Grundeigentümer und Betreiber können die Loipe bei Bedarf im gegenseitigen Einverständnis verlegen.

Es ist absehbar, dass die künftigen baulichen Erweiterungen innerhalb der Forschungszone Anpassungen der Linienführung der Loipe verlangen werden. Solche örtlichen Anpassungen können die Interessierten im gegenseitigen Einverständnis vereinbaren und umsetzen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird deshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevision auf eine Anpassung der generellen Linienführung verzichtet. Erforderliche Anpassungen können dann im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen werden.

3.3. Revidierte Raumplanungsgesetzgebung

3.3.1. Vereinbarkeit mit Übergangsbestimmungen

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes (RPG) in Kraft getreten. Die Kantone sind angewiesen, ihre Richtplanung innert fünf Jahren an die neuen Anforde-

rungen anzupassen. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung darf die Gesamtfläche der rechtskräftigen Bauzonen im Kanton insgesamt nicht vergrössert werden (Übergangsbestimmungen gemäss Art. 38a RPG). Während der Übergangsfrist können Einzonungen somit grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn mindestens die gleiche Fläche ausgezont wird (Flächenkompensation).

Der kantonale Richtplan wird vermutlich in den kommenden Monaten von der Regierung des Kantons Graubünden erlassen und durch den Bundesrat genehmigt. Bis die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit der geplanten Einzonung rechtskräftig sein wird, dürfte der kantonale Richtplan genehmigt sein.

3.3.2. Vereinbarkeit mit den Voraussetzungen für Einzonungen

Gemäss Art. 15 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) kann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- A es sich für die Überbauung eignet;
- B es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- C Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- D seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist und
- E damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall wie folgt erfüllt:

- Eignung: Die erweiterte Forschungszone schliesst direkt an die jetzige Forschungszone an, verfügt über dieselben räumlichen Voraussetzungen, ist erschlossen und teilweise überbaut. Sie ist somit gut geeignet für die geplanten baulichen Erweiterungen.
- Mobilisierung von Nutzungsreserven und Bedarf: Das AO Forschungsinstitut betreibt Forschungs- und Ausbildungsarbeit im Gesundheitsbereich, die von hohem öffentlichem Interesse ist. In Davos bestehen nur an zwei Standorten Forschungszone (AO Forschungsinstitut und Areal des Schnee- und Lawinenforschungsinstitutes WSL), die allerdings über keine nennenswerten Reserven mehr verfügen, um die Erweiterung der Forschungsaktivitäten zu ermöglichen. Auch die Arbeitszonen sind in Davos äusserst knapp bemessen. Aus logistischen und funktionalen Gründen kann das AO Forschungsinstitut nur am bestehenden Standort weiterentwickelt werden. Eine Verlegung des Betriebs an einen anderen Standort oder die Aufteilung auf verschiedene Standorte ist undenkbar. Das heisst, dass Erweiterungen dieses Instituts zwingend auf den bestehenden Standort angewiesen sind.
- Kulturland: Die Erweiterung der Forschungszone erfolgt direkt anschliessend an die bestehende Forschungszone und an die bestehenden Stallungen/Operationssäle. Die erweiterte Forschungszone bildet damit eine kompakte, zusammenhängende Siedlung, welche das Kulturland im Vergleich zur bestehenden Situation nicht weiter zerstückelt.
- Verfügbarkeit: Das AO Forschungsinstitut ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 5892. Die Verfügbarkeit ist damit gesichert.
- Vorgaben des Richtplans: Dem Richtplan-Grundsatz der häuslicher Bodennutzung wird Rechnung getragen. Weiter sieht der Entwurf des kantonalen Richtplans für den Handlungsraum Davos-Klosters die strategische Stossrichtung vor, die Wissens- und Forschungsstadt Davos zu stärken. Die geplante, massvolle Erweiterung der Forschungszone des AO Forschungsinstituts entspricht dieser Strategie.

3.3.3. Sicherstellung der Verfügbarkeit und Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 15 RPG ist bei Neueinzonungen die Verfügbarkeit des Bodens rechtlich sicherzustellen. Weiter sind gemäss Art. 5 RPG Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, auszugleichen. Die Gemeinde wird mit der Grundeigentümerin folgende Aspekte vertraglich vereinbaren:

- Abschöpfung von 30 % des planungsbedingten Mehrwertes für das neu eingezonte Land.
- Sicherung der Verfügbarkeit des neu eingezonten Baulands mit einer Rückfallklausel, wonach das neu eingezonte Land entschädigungslos ausgezont wird, falls es innert zehn Jahren seit Rechtskraft nicht zonengemäss überbaut sein sollte.

Der detaillierte Vertragsentwurf liegt bei den Akten.



© AO Foundation

3.4. Einschätzung der Altlastenproblematik

Im Gebiet Brüche wurden von 1964 bis 1975 zwei grosse Geländemulden mit Kehricht aufgefüllt und mit Aushubmaterial überdeckt. Mit der Teilrevision soll nun dort eine neue Bauzone ausgetrennt werden. Die Schaffung von neuem Bauland ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn auch darauf gebaut werden darf. Weil das Bauen auf einem belasteten Standort gemäss Art 3. der Altlastenverordnung und Art. 48 des kantonalen Umweltschutzgesetzes die Zustimmung des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) erfordert, hat die Gemeinde eine Standortbeurteilung durchführen lassen. Dabei wurde berücksichtigt, dass in den neunziger Jahren verschiedene Massnahmen zur Sicherung der entsprechenden Altlast durchgeführt wurden. Seitdem wird das Sickerwasser gesammelt und in die Kanalisation eingeleitet. Das Grundwasser wird zweimal jährlich beprobt und chemisch analysiert. Aufgrund der Massnahmen und der Ergebnisse der bisherigen Analysen, welche in einem Gutachten zusammengefasst wurden, konnte die Gemeinde aufzeigen, dass kein Sanierungsbedarf besteht. Weil der Standort nur als überwachungsbedürftig eingestuft bzw. Art. 3 der Altlastenverordnung eingehalten werden kann, kann das ANU

die Bewilligung zum Bauen auf einem belasteten Standort mit entsprechenden Auflagen in Aussicht stellen. Dieser Sachverhalt wurde von der kantonalen Fachstelle mit Schreiben vom 28. November 2018 bestätigt und ist für die Ausscheidung der neuen Bauzone zentral.

4. Umsetzung in den Planungsmitteln

4.1. Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan werden innerhalb der Parzelle Nr. 5892 folgende Änderungen vorgenommen:

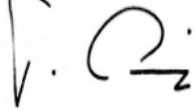
- Einzonung einer (südwestlich an die bisherige Forschungszone anschliessenden) Teilfläche von 8'650 m² von der Landwirtschaftszone in die Forschungszone,
- Auszonung von zwei Teilflächen von insgesamt 1'985 m² von der Forschungszone in die Landwirtschaftszone.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Teilrevision Ortsplanung AO Forschungsinstitut wird genehmigt.
2. Der Zonenplan 1:2000 „AO Forschungsinstitut“ wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenaufgabe

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Zonenplan 1:2000
- Vorprüfungsbericht ARE vom 3. Juli 2018
- Schreiben ANU vom 28. November 2018
- Vertrag zur Mehrwertabschöpfung

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 19.02.2019
Mitgeteilt am 22.02.2019
Protokoll-Nr. 19-103
Reg.-Nr. U1.2.2

An den Grossen Landrat

Überführung des Gemeindeverbandes GEVAG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt

1. Gemeindeverband GEVAG

Im Jahr 1968 entschied Davos mit 32 weiteren Bündner Gemeinden, sich zusammenzuschliessen, um die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam an einem Ort bzw. in der später dafür errichteten Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen. Für diese interkommunale Zusammenarbeit bedurfte es einer demokratisch legitimierten Trägerschaft in Form des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG). Der Gemeindeverband basiert auf Statuten, welche von den Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden beschlossen wurden (weiterführende Angaben sind in der beiliegenden Botschaft zur Neuorganisation des GEVAG enthalten).

Im GEVAG wurde die Gemeinde Davos bisher durch die GEVAG-Delegierten, welche vom Kleinen Landrat gewählt wurden, vertreten. Die Anzahl Delegierte wurde aufgrund der Anzahl Einwohner und der Logiernächtezahlen durch die GEVAG-Leitung periodisch bestimmt. Zuletzt konnte die Gemeinde 12 Vertreter in die Delegiertenversammlung entsenden. Der Vorsteher des Tiefbaudepartementes, Landrat Stefan Walser, leitet die entsprechende Delegation. Über Landrat Simi Valär ist die Gemeinde Davos, als zweitgrösste Gemeinde im Verbandsgebiet, zudem im Vorstand des GEVAG vertreten.

2. Neuorganisation GEVAG: Anlass und Rechtsform

Bereits im Jahre 2015 informierte der GEVAG-Vorstand seine Verbandsgemeinden, dass eine Neuorganisation des Gemeindeverbandes GEVAG angestrebt werde. Dies insbesondere, weil die seit der Gründung vor 50 Jahren unverändert gebliebene mitgliedschaftliche Verbandsstruktur des GEVAG den heute stark veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen, dem gewachsenen Aufgabenkatalog und der veränderten gesetzlichen und tatsächlichen Ausgangslage nicht mehr gerecht wird. Der GEVAG ist heute ein grosser und professioneller Betrieb, welcher sich unternehmerischen und technologischen Herausforderungen stellen muss. Dabei steht der GEVAG nicht nur im Wettbewerb mit anderen Betreibern von Kehrichtverbrennungsan-

lagen. Da die im Abfall enthaltenen recycelbaren Stoffe und die Energie ökonomische Werte von wachsendem Interesse darstellen, sieht sich der GEVAG zunehmend einem bewegten Markt mit weiteren Teilnehmern ausgesetzt.

Ein vor diesem Hintergrund durchgeführtes Variantenstudium bestätigte den Handlungsbedarf und liess insbesondere die öffentlich-rechtliche Anstalt als sehr viel geeignetere Rechtsform erscheinen. Diese Rechtsform bietet eine grosse Flexibilität und Gestaltungsfreiheit, womit der GEVAG zum einen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und geführt werden kann, zum anderen aber politische Einflussmöglichkeiten seitens der heutigen Verbandsgemeinden gewährleistet bleiben (weiterführende Angaben sind in der beiliegenden Botschaft zur Neuorganisation des GEVAG enthalten).

3. Umsetzung der Neuorganisation GEVAG

Die Neuorganisation des GEVAG ist in zwei gleichzeitig zu erfolgenden Schritten umzusetzen:

3.1. Beschlussfassung über die Auflösung des bestehenden Gemeindeverbandes GEVAG

Die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt steht unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die erforderlichen Quoren für die Auflösung des bestehenden Gemeindeverbandes GEVAG erreicht werden. Die Auflösung des Gemeindeverbandes richtet sich nach den geltenden GEVAG-Statuten vom 7. April 1992, wonach die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, die Mehrheit der Stimmenden und die konstitutive Genehmigung durch die Regierung erforderlich sind.

3.2. Beschlussfassung über das GEVAG-Gesetz (Gründungsstatut)

Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf es eines Gründungsstatuts in der Form eines Gesetzes (Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG, GEVAG-Gesetz). Da es sich um eine interkommunale öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, müssen dem Gründungsstatut sämtliche Trägergemeinden zustimmen. Dabei gilt – ähnlich wie bei der Zustimmung zu einem interkantonalen Konkordat – der Grundsatz der Unabänderbarkeit des Gründungsstatuts.

Das GEVAG-Gesetz hat wie in allen anderen Mitgliedsgemeinden dann die Bedeutung eines Gemeindeerlasses und ist dementsprechend in das Davoser Rechtsbuch aufzunehmen.

4. Das neue GEVAG-Gesetz im Einzelnen

Der GEVAG-Vorstand hat in einer für die betroffenen Verbandsgemeinden erstellten Botschaft die Vorlage im Detail beschrieben, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen unter Beilage des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) verwiesen werden kann. Die beiden Dokumente liegen dem vorliegenden Antrag als Beilagen bei.

5. Zuständigkeit und Zeitrahmen

Da für die Auflösung des Gemeindeverbandes die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, die Mehrheit der Stimmenden und die konstitutive Genehmigung durch die Regierung erforderlich sind (Art. 40 der Statuten GEVAG), muss darüber nach entsprechender Beschlussfassung durch den Grossen Landrat (Art. 12 Abs. 2 Gemeindeverfassung) die Urnengemeinde abstimmen.

Zudem ist auch das neue GEVAG-Gesetz nach entsprechender Beschlussfassung durch den Grossen Landrat dem Stimmbürger vorzulegen (Art. 12 Abs. 1 lit. b und 2 Gemeindeverfassung).

Das geltende GEVAG-Verbandsstatut verlangt, dass über die Auflösung des Gemeindeverbands in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig an einem eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungssonntag entschieden wird (Art. 15 Statuten GEVAG). Dafür ist der 19. Mai 2019 vorgesehen. An demselben Tag kann dem Stimmbürger mit einer zweiten Abstimmungsfrage auch das neue GEVAG-Gesetz unterbreitet werden.

6. Folgewirkung auf andere Gemeindeerlasse

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes GEVAG sind die Geschäftsordnung des Kleinen Landrates sowie die Verordnung über die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung (UVAK) anzupassen. Beide Revisionen liegen in der Kompetenz des Kleinen Landrates. Soweit das neue GEVAG-Gesetz von der Urnengemeinde angenommen wird, muss der Kleine Landrat in seiner Geschäftsordnung auch regeln, wer aus der Regierung die Gemeinde an der Eignerversammlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt vertritt (Art. 10 GEVAG-Gesetz). Die Gemeinde wird gemäss Art. 33 Gemeindeverfassung nämlich durch den Kleinen Landrat nach aussen vertreten.

7. Situation bei Ablehnung der Vorlage

Ob der GEVAG aufgelöst wird oder nicht, hängt nicht allein vom Stimmbürger in Davos ab, sondern entscheidet sich aufgrund der Resultate in den anderen Gemeinden. Wird der GEVAG in der heutigen Form nicht aufgelöst, bleibt alles wie bis anhin.

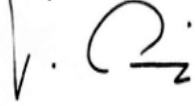
Im Falle der Auflösung des GEVAG, scheidet die Gemeinde bei einem Nein zum GEVAG-Gesetz aus der Organisation GEVAG aus und muss ihre Abfallbewirtschaftung anders regeln.

Antrag an den Grossen Landrat:

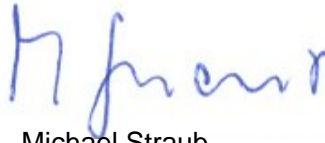
1. Der Auflösung des Gemeindeverbandes GEVAG sei zuzustimmen und zur Beschlussfassung an die Urnengemeinde zu verabschieden.
2. Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG sei zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Botschaft zur Neuorganisation des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt mit GEVAG-Gesetz

Aktenauflage

- Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG vom 7. April 1992

BOTSCHAFT

zur

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

(Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG und Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG)

erstattet vom GEVAG zuhanden der Verbandsgemeinden

Arosa, Chur, Churwalden, Conters i.Pr., Davos, Fideris, Fläsch, Furna, Grüşch, Haldenstein, Jenaz, Jenins, Klosters-Serneus, Küblis, Landquart, Luzein, Maienfeld, Maladers, Malans, Schiers, Seewis i.Pr., Tschierschen-Praden, Untervaz, Vaz/Obervaz, Zizers



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

- Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG; und
- Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG

Der Gemeindeverband GEVAG soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Die Delegiertenversammlung des GEVAG hat die Vorlage am 12. Dezember 2018 behandelt und empfiehlt zuhanden der GEVAG-Gemeinden mit 71 zu 1 Stimmen die Auflösung des Gemeindeverbands und mit 72 zu 1 Stimmen die Annahme des GEVAG-Gesetzes zur Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

A. Die Vorlage im Detail

1. Ziele der Vorlage

Im Jahr 1968 schlossen sich 33 Bündner Gemeinden zum Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) zusammen, mit dem Ziel, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen.

Seither hat sich im Bereich der Strukturen, der Art der Abfallverwertung durch Einführung des Deponieverbots und der Abfallmengen einiges verändert. In der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird heute aufgrund eines gesetzlichen Auftrags der gesamte in Graubünden anfallende Siedlungsabfall (mit Ausnahme

jener aus den Regionen Maloja und Moesa) verwertet. Hinzu kommen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie eine steigende Menge an Abfällen aus Biomasse.

Eine Kehrichtverbrennungsanlage ist heute nicht mehr nur eine reine Abfallverbrennungsanlage. Wegen der Pflicht, die bei der Verbrennung von Abfällen anfallende Energie energetisch zu nutzen, sind Kehrichtverbrennungsanlagen hoch technologisierte Anlagen in den Bereichen des Ressourcenmanagements und der Energieerzeugung. Auch in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird nicht nur Abfall verbrannt, sondern auch Energie produziert und zwar in Form von thermischer und elektrischer Energie. Die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis befindet sich heute dank laufender Investitionen technologisch auf dem bestmöglichen Stand. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen wird auf 200 Mio. Franken geschätzt.

Den veränderten Verhältnissen und Anforderungen an eine Kehrichtverbrennungsanlage vermag die Organisationsform des Gemeindeverbands zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Der Gemeindeverband hat eine mitgliederschaftliche Verbandsstruktur aus sich zusammengeschlossenen Gemeinden. Als

oberstes strategisches Organ fungiert das Stimmvolk, welches über direktdemokratische Mitwirkungsrechte verfügt.

Diese in den Anfängen des GEVAG, als dieser einzig mit der Abfallentsorgung für seine Verbandsgemeinden beauftragt war, bewährte mitgliederschaftliche Verbandsstruktur erweist sich zunehmend als Erschwernis. Die bestehende Verbandsstruktur ist äusserst aufwendig und schwerfällig. Sie vermag insbesondere den Herausforderungen an ein modernes Unternehmen nur noch ungenügend gerecht zu werden und erschwert ein agiles Handeln am sich stetig und schnell ändernden Markt.

Ein umfangreiches Variantenstudium ergab, dass die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt, um einerseits dem Bestreben nach politischer Einflussnahme und andererseits den marktwirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Unternehmens gerecht zu werden. Eine Neuorganisation des Gemeindeverbands GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt bedarf der Auflösung der bisherigen Zusammenarbeitsform und der Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes.

2. Wesentliche Inhalte der Vorlage

Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf es eines Gesetzes. Dieses Gesetz stellt sowohl das Gründungsstatut für die Anstalt dar und regelt zugleich die Aufgaben und Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit dem vorgeschlagenen GEVAG-Gesetz soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen GEVAG gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Graubünden gemäss kantonalem Recht Aufgabe der

Gemeinden. Gleich wie der Gemeindeverband soll auch die neue öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG in erster Linie damit beauftragt sein, für die Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Neben der eigentlichen Abfallentsorgung übernimmt die neue Anstalt wie bisher der Gemeindeverband weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, wie beispielsweise die Reststoffverwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Abfalltrennung, -verminderung und -wiederverwertung. Darüber hinaus kann die neue Anstalt mit Zustimmung der Trägergemeinden auch weitere Leistungen im Bereich Energie erbringen.

Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt steht nach wie vor unter der Aufsicht der Gemeinden, was auch nach der Neuorganisation eine politische Einflussmöglichkeit erlaubt. Diese Aufsicht wird über eine sogenannte Eignerversammlung ausgeübt, die über wesentliche Beschlüsse (beispielsweise Genehmigung der Jahresrechnung, Erlass des Organisations- und Entschädigungsreglements, Wahl des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission etc.) befindet und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Anstalt über eine jeweils für eine Vierjahresperiode beschlossene Eignerstrategie mit Leistungsauftrag überwacht.

Die Eignerversammlung übernimmt damit wesentliche Aufgaben der bisherigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands. Jede Gemeinde, die Trägerin der neuen Organisationsform ist (sog. Trägergemeinde), hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Eignerversammlung, im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach Massgabe der angelieferten Abfallmenge. Neu werden die auf eine Trägergemeinde entfallenden Stimmanteile gesamthaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Gemeinde ausgeübt. Beschlüsse werden in

der Eignerversammlung in der Regel mittels absolutem Mehr gefällt. Einzelne Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden (doppeltes Mehr). Die Gemeinden können ihre Stimmrechte auch auf die Region übertragen und sich von dieser vertreten lassen.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird darüber hinaus ähnlich wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Sie verfügt über einen Verwaltungsrat, das strategische oberste Führungsorgan, welches gegenüber den Trägergemeinden die unternehmerische Verantwortung trägt und nach den Bestimmungen des Aktienrechts haftbar ist. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welches die Anstalt in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen führt. Eine von der Eignerversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission wird die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags überprüfen und jährlich Bericht erstatten. Eine Revisionsstelle übernimmt die nach Obligationenrecht geforderte Rechnungsprüfung und Berichterstattung.

Die neue Anstalt finanziert sich selbst und ohne direkte Beiträge der Trägergemeinden. Für ihren Aufwand im Bereich Abfallentsorgung erhebt sie nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Andere Leistungen erbringt sie möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend. Sollte die Anstalt aus Beteiligungen Gewinne erzielen, können die Trägergemeinden daran partizipieren.

Mit der Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wird das Vermögen des heutigen Gemeindeverbands auf einen selbständigen Rechtsträger ausgelagert. Dieses der

neuen Anstalt zur Verfügung gestellte Vermögen (sog. Dotationskapital) soll risiko- und marktgerecht verzinst werden. Der Zins ist den Trägergemeinden jährlich im Verhältnis der anrechenbaren Abfallmenge zu entrichten.

Bei der Neuorganisation wird die subsidiäre Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des GEVAG beibehalten. Diese subsidiäre Staatshaftung, deren Eintritt als höchst unwahrscheinlich beurteilt werden kann, ist auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich und verschafft der Anstalt bessere Konditionen bei Finanzinstituten. Bisher übernahmen die Gemeinden dieses subsidiäre Haftungsrisiko unentgeltlich. In der neuen Organisationsform sollen die Trägergemeinden eine Abgeltung für das Haftungsrisiko erhalten können.

3. Auswirkungen der Neuorganisation

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG übernimmt vom heutigen Gemeindeverband sämtliche Vermögenswerte, die Arbeitsverhältnisse sowie sämtliche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Gebühren wird sich auch nach der Neuorganisation nach den Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten, wonach Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen und verursachergerecht sein müssen. Deshalb werden die Annahmepreise auch bei einer Neuorganisation für die Trägergemeinden gleich wie für die übrigen Bündner Gemeinden bleiben.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Eigentums- und Vermögensübertragung werden Gebühren anfallen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt der GEVAG aber auch nach der Neuorganisation steuerbefreit.

B. Ausarbeitung und Vorbereitung der Vorlage

Der GEVAG liess nach einem umfangreichen Variantenstudium über mögliche Rechtsformen die Grundlagen für die Neuorganisation in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ausarbeiten.

Vom 25. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt durchgeführt. Die Gemeinden, aber auch der Kanton, Abfallverbände, politische Parteien und Privatpersonen liessen sich vernehmen.

Der Handlungsbedarf wurde weitgehend anerkannt. Am 22. Februar 2017 tauschten sich die geladenen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Regierung sowie verschiedene Fachpersonen aus der Wirtschaft und den kantonalen Amtsstellen mit dem GEVAG-Vorstand aus und diskutierten die anstehenden Differenzen.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Vorlage für die Neuorganisation des GEVAG vom Vorstand ergänzt.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2017 wählten die Delegierten 11 Mitglieder der Vorberatungskommission, welche die Vorlage im Detail behandelte.

Am 12. Dezember 2018 wurde die Vorlage von der Delegiertenversammlung beraten und mit der Empfehlung zur Annahme den GEVAG-Gemeinden überwiesen.

Die GEVAG-Gemeinden haben die Vorlage in der Folge in den zuständigen Behörden ebenfalls vorberaten und unterbreiten die Vorlage ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dabei ist über die Auflösung des GEVAG an der Urnenversammlung vom 19. Mai 2019 zu befinden.

Über die Neugründung entscheiden je nach kommunaler Zuständigkeitsordnung für den Erlass von Gesetzen die Gemeindeversammlung oder die Urnenversammlung bis spätestens Ende Juni 2019.

C. Ablauf einer Neugründung

Die Neuorganisation bedingt die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG ist gemäss Art. 40 der geltenden GEVAG-Statuten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden sowie eine Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Zudem bedarf die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG der Zustimmung der Regierung. Die Regierung kann die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG erteilen, wenn die Aufgaben des Gemeindeverbands von einem geeigneten Rechtsnachfolger übernommen werden.

Für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt muss das GEVAG-Gesetz angenommen werden. Das GEVAG-Gesetz, welches den Stimmberechtigten unterbreitet wird, kann nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungen durch einzelne Gemeinden sind nicht möglich. Diese Einschränkung gilt auch bei anderen Geschäften, bei denen mehrere Gemeinden zusammenwirken, beispielsweise bei der Abstimmung über eine Wassernutzungskonzession, die mehrere Gemeinden betrifft. Mit der Annahme des Gesetzes stimmen die Gemeinden gleichzeitig der interkommunalen Zusammenarbeit zu.

Das GEVAG-Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der heutigen GEVAG-Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit

der Stimmenden in den Verbandsgemeinden in Kraft. Es ist also auch für die Neugründung ein doppeltes Quorum erforderlich. Das Inkrafttreten steht zudem unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG.

Sofern sowohl für die Auflösung des Gemeindeverbands als auch für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die erforderlichen Quoren erreicht werden, kann die Neuorganisation erfolgen. Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erfolgt diesfalls per 1. Januar 2021. Hernach wird der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG aufgelöst.

Wird das Quorum für die Auflösung des Gemeindeverbands und/oder die Neugründung der Anstalt nicht erreicht, bleibt alles wie bisher. Die Neuorganisation wäre gescheitert.

D. Bedeutung für die Gemeinden

Jede Verbandsgemeinde kann die beiden gestellten Abstimmungsfragen unabhängig voneinander beantworten. Gemeinden, die der Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmen, werden mit Inkrafttreten des GEVAG-Gesetzes bei Erreichung der erforderlichen Quoren Trägergemeinden der neuen Anstalt. Mit Zustimmung zum Gesetz beschliesst eine Gemeinde also gleichzeitig den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Das GEVAG-Gesetz bildet somit gleichsam auch Gründungsvertrag für die interkommunale Zusammenarbeit. Verbandsgemeinden, die der neuen Organisationsform beitreten, behalten ihre Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung und Strategie der GEVAG.

Die bisherigen GEVAG-Verbandsgemeinden müssen sich an der neuen Organisationsform aber nicht beteiligen. Gemeinden, die einer Neugründung nicht zustimmen, scheiden für den Fall, dass die erforderlichen Quoren für die Neuorganisation gleichwohl erreicht werden, definitiv aus der GEVAG-Organisation aus. Für diese Gemeinden entfaltet das GEVAG-Gesetz keine Wirkung. Diese ausscheidenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Gemeindeverbands oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Auch Abfälle aus Gemeinden, die fortan nicht mehr Teil der Organisation GEVAG sind, werden entsprechend dem kantonalen Recht gleichwohl weiterhin der Kehrichtverbrennungsanlage Trimms zugeführt.

E. Anträge

Die Delegiertenversammlung des GEVAG empfiehlt den Stimmberechtigten der GEVAG-Gemeinden

1. die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG);
2. die Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018

Namens des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)

Der Verbandspräsident:

Hans Geisseler

Der Verbandsvizepräsident:

Hans Thöny

Abstimmungsvorlage

A. Beschluss über Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung (GEVAG)

B. Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)

I. Allgemeines¹

Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

¹ Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.

² Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG

1. Rechtsperson

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis.

¹ Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

² Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben der GEVAG

Art. 3 Abfallentsorgung

¹ Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.

² Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Gesetzes.

³ Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Art. 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung

¹ Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

² Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.

³ Die GEVAG kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.

⁴ Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen.

Art. 5 Energiegewinnung

Die GEVAG kann mit Zustimmung der Eignerversammlung Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 6 Bewilligung

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Art. 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen nach Massgabe der Eignerstrategie zu führen.

² Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

⁴ Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 8 Trägergemeinden

¹ Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Gesetz zugestimmt haben.

² Andere Gemeinden können dem Gesetz nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

³ Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres

künden. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 24 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

⁴ Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil, ihre Haftungsabgeltung und ihr Zinsanspruch auf dem Dotationskapital richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall). Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

Art. 9 Aufsicht

¹ Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht ihrer Trägergemeinden.

² Die Oberaufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

Art. 10 Eignerversammlung

¹ Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.

² Die Stimmen einer Trägergemeinde werden in der Eignerversammlung jeweils von einer Person vertreten. Die Wahl dieses Vertreters erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Trägergemeinden können die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.

³ Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt,

jedoch mindestens einmal im Jahr.

⁴ Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- d) Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Kenntnisnahme des Budgets, des Berichts der Revisionsstelle sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement;
- i) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

⁷ Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. i bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der

Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag

¹ Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.

² Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

Art. 12 Delegation an Region

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz den Regionen delegieren.

² Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 26) und das Recht zur Revision des Gesetzes (Art. 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten.

IV. Organisation der GEVAG

1. Grundsätze der Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:

- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle

² Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

2. Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

² Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal, bei Wahl eines Mitglieds zum Präsidenten dreimal zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.

³ Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung sowie Genehmigung des Budgets;
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen des Organisationsreglements, welche im Budget nicht vorgesehen sind;
- d) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;
- e) Einsetzung von Fachkommissionen;
- f) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.

⁵ Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die

nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

3. Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

³ Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;
- d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig.

² Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

5. Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Personal

Art. 18 Anstellungsverhältnis

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.

² In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

VI. Finanzierung

Art. 19 Finanzierung

¹ Die GEVAG finanziert sich ohne Beiträge der Trägergemeinden.

² Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend.

Art. 20 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

² Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

Art. 21 Gewinn

¹ Einen Gewinn aus Beteiligungen kann die GEVAG ganz oder teilweise an die Trägergemeinden ausrichten.

² Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

³ Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 22 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital entspricht, gerundet auf die nächste Million, zwei Dritteln des der GEVAG entsprechend der Neubewertung tatsächlich übertragenen Eigenkapitals. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Eignerstrategie geregelt.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

VII. Haftung und Rechtspflege

Art. 23 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

² Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.

³ Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

Art. 24 Abgeltung für die Haftung

¹ Die GEVAG kann den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung leisten.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

Art. 25 Rechtspflege

¹ Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.

² Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

VIII. Auflösung

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.

² Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall) verteilt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Errichtung der GEVAG

¹ Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.

³ Solange die Eignerversammlung nach diesem Gesetz nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

Art. 29 Rechtsübertragungen

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

Art. 30 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eignerversammlung nach diesem Gesetz, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

Art. 31 Änderung

¹ Änderungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem Referendum.

² Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG, per 1.1.2021 in Kraft.

² Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 19.02.2019
Mitgeteilt am 22.02.2019
Protokoll-Nr. 19-104
Reg.-Nr. L4.1.1

An den Grossen Landrat

Kredit für den Neubau und die Sanierung des Schulhauses Bünnda

1. Ausgangslage

1.1. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Im Jahr 2006 hat das Schweizer Stimmvolk den revidierten Bildungsartikeln in der Bundesverfassung zugestimmt. Aufgrund dieser Entscheidung sind die Kantone und Gemeinden per Verfassung verpflichtet, den Bildungsbereich national einheitlich zu regeln. Da jedoch das Bündner Stimmvolk den Beitritt zum HarmoS-Konkordat in einer kantonalen Volksabstimmung im Jahr 2008 ablehnte, musste das kantonale Schulgesetz einer Totalrevision unterzogen werden. Die im Jahr 2011 genehmigte Totalrevision beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Integration Kindergarten in Schulgesetz
- Integration Sonderschulung in Schulgesetz
- Integrative Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen
- Einführung Blockzeiten mit bedarfsgerechtem Angebot an Tagesstrukturen

Die Totalrevision des Schulgesetzes hatte für alle Bündner Gemeinden zur Folge, dass sie ihr Schulraumangebot für die Einführung der neuen Unterrichtsformen mit der integrativen Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen überprüfen mussten. Der Kleine Landrat Davos hat am 28. Juni 2016 der Metron AG den Auftrag zur Erarbeitung eines Schulraumkonzeptes mit Standortanalysen erteilt. Rund ein Jahr später wurde ein umfassender Schlussbericht mit diversen Anhängen der Gemeinde ausgehändigt.

Zur Ermittlung des Raumbedarfs wurde die vom Kanton publizierte Bevölkerungsentwicklung mit mittlerem Szenario für die Gemeinde Davos beigezogen. Darauf basierend ist ersichtlich, dass im prognostizierten Zeitrahmen bis im Jahr 2031 die Bevölkerung leicht zunehmen wird. Analog dazu ist auch mit einem leichten Zuwachs der Schülerzahlen zu rechnen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde ein zusätzlicher Raumbedarf von 801 m² beim Standort Bünnda, verteilt auf alle für einen zeitgemässen Schulbetrieb notwendigen Nutzungsbereiche, festgestellt. Bereits mit dem heutigen Schülerbestand stehen zur Erteilung des lehrplanmässigen Unterrichtes zu wenig Räume zur Verfügung.

Am Schulstandort Bünda werden aktuell 37 Kinder im Kindergarten (separates Gebäude) und 194 Schülerinnen und Schüler in den Primarklassen unterrichtet. Aufgrund der prognostizierten demografischen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig für zwei Kindergartenabteilungen und für zwölf Primarklassen Räumlichkeiten bereitgestellt werden müssen.

Die Studie Metron hat gemäss Vorgabe des Kleinen Landrats nur die Schulanlagen Dorf und Platz näher untersucht.

1.2. Projektwettbewerb für Erweiterung

Aufgrund des festgestellten Raummangels bei der Schulanlage Bünda, wurden in einem ersten Schritt Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben, welche unterschiedliche Anordnungen der Schulraumerweiterung aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht gegenüberstellten. Die Variantenvergleiche zeigten auf, dass die Erweiterung mit einem solitären Neubau die sinnvollste Lösung ist.

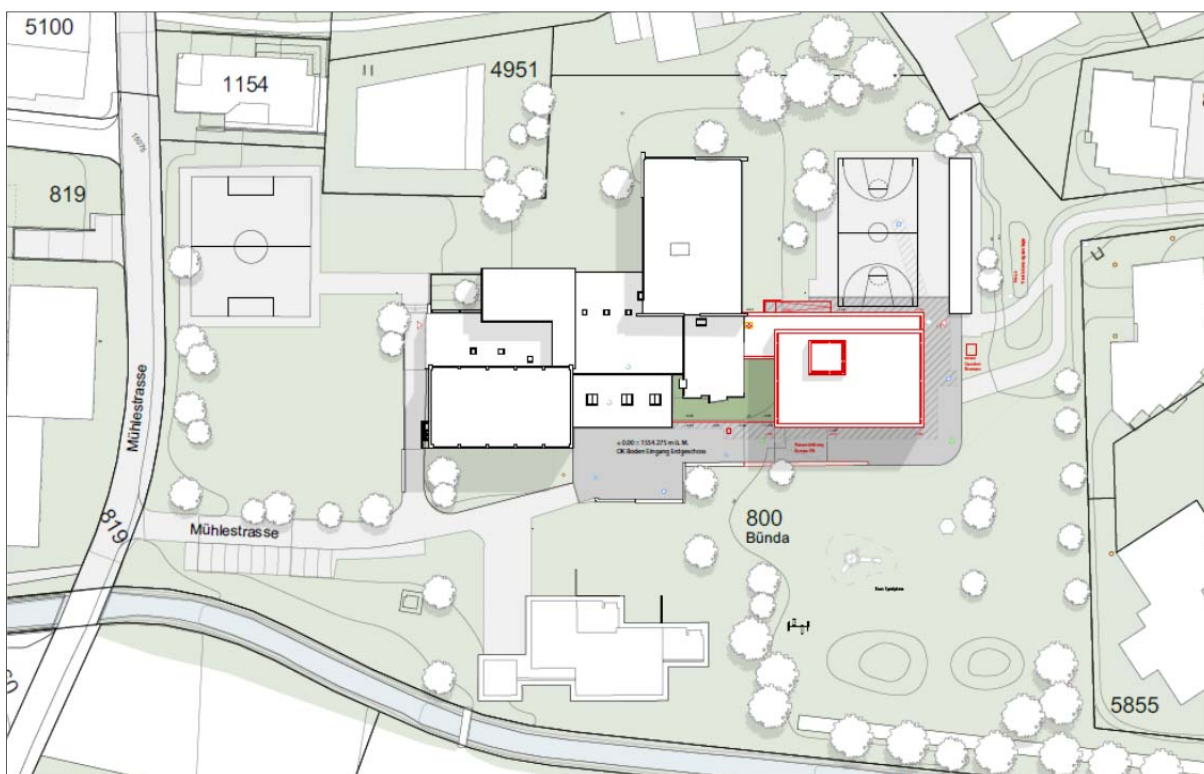
Der Kleine Landrat hat in Kenntnis der durchgeführten Vorabklärungen im Sommer 2017 entschieden, einen offenen Projektwettbewerb für die benötigten Räume auszuschreiben. Termingerecht bis am 8. Februar 2018 wurden 70 Wettbewerbsbeiträge der Gemeinde Davos eingereicht. Das Preisgericht tagte am 3. Mai 2018 und konnte das Projekt „Drei Bünde“ des Büros rba architekten GmbH aus Olten zur Weiterbearbeitung empfehlen. Der Jurybericht ist in der Aktenauflage.

1.3. Zustandsanalyse im Bestand

Aufgrund der optisch erkennbaren Mängel an der Bausubstanz und an den haustechnischen Installationen wurden im Frühling 2018 respektive im Herbst 2018 Zustandsanalysen durchgeführt. Die Analysen der Installationen zeigen auf, dass in sämtlichen Bereichen ein akuter Sanierungsbedarf vorliegt. Die Wärmeerzeugung darf nicht mehr auf Vollast betrieben werden und kann an Spitzentagen die geforderte Wärmeleistung nicht mehr erbringen. Die Heizungs- und Sanitärleitungen sind veraltet und haben starke Querschnittverengungen, welche den Durchfluss massiv verringern. Die Lüftungsanlagen laufen ohne Wärmerückgewinnung und sind gemäss geltendem Energiegesetz verboten. Der Elektrohausanschluss ist zu klein dimensioniert und die Hauptverteilung steht in einem Fluchtwegbereich. Die Zustandsanalyse Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen liegt in der Aktenauflage.

Die Bauteilanalyse hat aufgezeigt, dass die Gebäudehülle einen schlechten Wärmeschutz aufweist, die Flachdächer ihre Lebenserwartung überschritten haben und an mehreren Stellen bereits Undichtigkeiten aufweisen, die Schiebefenster in den Unterrichtsräumen undicht und die Brandschutzmassnahmen im Fluchtwegbereich unzureichend sind. Der Gebäudeausweis der Kantone (GEAK) liegt in der Aktenauflage.

2. Neubau



2.1. Ausgangslage

Der für die Erweiterung der Schulanlage Bünda durchgeführte Projektwettbewerb hatte zum Ziel, ein qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten. Dies beinhaltet die Gestaltung und die Einfügung in die Gesamtanlage wie auch eine wirtschaftliche Lösung in der Umsetzung und im Betrieb.

2.2. Raumprogramm im Wettbewerb für Erweiterung

Das Raumprogramm zur Erweiterung der Schulanlage Bünda enthält, neben weiteren Raumvergrößerungen im Bestand von 246 m², folgende neu zu erstellenden Räumlichkeiten:

| Raumbezeichnung | Anzahl | Soll-Fläche [m ²] | Gesamtfläche [m ²] |
|-------------------------------|--------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Klassenzimmer | 1 | 70.00 | 70.00 |
| Gruppenraum | 6 | 35.00 | 210.00 |
| Informatikraum | 1 | 70.00 | 70.00 |
| Informatik / Material / Sever | 1 | 18.00 | 18.00 |
| Musikunterrichtsraum | 1 | 70.00 | 70.00 |
| Schulheilpädagogik | 1 | 35.00 | 35.00 |
| Hindernisfreie Sanitätsräume | nach Projekt | | |
| Mittagstisch Essraum | 1 | 100.00 | 100.00 |
| Aufenthalt Mittagstisch | 1 | 40.00 | 40.00 |
| Küche Mittagstisch | 1 | 20.00 | 20.00 |
| Lagerraum Mittagstisch | 1 | 10.00 | 10.00 |
| Nasszellen Mittagstisch | 1 | 30.00 | 30.00 |

In den Wettbewerbsvorgaben sind keine Angaben zu den benötigten Verkehrsflächen, den Schülergarderoben und zu betrieblich notwendigen Nebenräumen aufgeführt worden. Diese sind projektbezogen durch den Architekten gemäss den bekannten Vorgaben festzulegen.

2.3. Jurybericht

Das Preisgericht würdigt das Siegerprojekt als gelungenes, homogen wirkendes neues Ensemble mit einem städtebaulich überzeugenden Auftritt. Das punktartige Erweiterungsvolumen sowie die sorgfältige Eingriffstiefe in den Bestand überzeugen. Die Komposition der neuen Anlage bildet gut definierte und vielfältige Aussenräume für den Schulbedarf. Das Preisgericht hat das Projekt „Drei Bünda“ einstimmig zum Siegerprojekt gewählt und zur Weiterbearbeitung empfohlen.

Der Kleine Landrat ist der Empfehlung gefolgt und hat dem Büro rba architekten GmbH den Auftrag zur Erarbeitung des Bauprojekts mit Kostenvoranschlag erteilt.

2.4. Projektbeschreibung

Der Erweiterungsbau der Schulanlage Bünda wird als drittes, eigenständiges Volumen südlich des heutigen Mehrzweckraumes neu angeordnet. Die drei Hauptvolumen werden im Erdgeschoss mit einer grossflächigen Eingangs- und Pausenhalle miteinander verbunden. Im Erdgeschoss des Neubaus befinden sich die Schulaula, der Mittagstisch und die WC-Anlagen für den gesamten Neubau. In den beiden Obergeschossen sind je drei Klassenzimmer und je zwei Gruppenräume sowie ein Therapieraum angeordnet. Die Vertikalerschliessung erfolgt über eine grosszügige Treppenanlage und einen Personenlift. Das Untergeschoss wird aus rein statischen Gründen, der Baugrund weist erst in der entsprechenden Tiefe eine genügende Tragfähigkeit aus, erstellt und wird nicht ausgebaut. In seiner äusseren Ausformulierung erscheint der neue Baukörper als solides, selbstständiges Bauvolumen, welches sich gut in seine Umgebung einfügt und die vorhandene Gliederung weiterführt. Konstruktiv wird der Neubau als Stützen-Platten-System ausgebildet und folgt einem klaren Raster, welches über die Raumstruktur bis in die Fassade getragen wird. Die Konstruktion und der Ausbau werden mit natürlichen Baustoffen erstellt. Der Nutzung entsprechend sind strapazierfähige und unterhaltsarme Materialien vorgesehen. Haustechnisch wird der Neubau an den Bestand angeschlossen. Die technische Ausstattung und Materialisierung erfolgt gemäss den heutigen Baustandards und entspricht dem Energiegesetz.

Damit ein im Schulalltag funktionierender Ablauf mit einer pädagogisch sinnvollen und nutzungsbezogenen Raumanordnung möglich ist, erfolgen verschiedene Verlagerungen von bestehenden Räumen in den Erweiterungsbau. Im Neubau wird folgendes Raumprogramm definitiv umgesetzt:

| Raumbezeichnung | Anzahl | Ist-Fläche [m ²] | Gesamtfläche [m ²] |
|---------------------------|--------|------------------------------|--------------------------------|
| Klassenzimmer | 6 | 68.22 | 409.32 |
| Gruppenraum | 4 | 33.64 | 134.56 |
| Schulheilpädagogik | 2 | 28.60 | 57.20 |
| Schülergarderoben | 2 | 18.27 | 36.54 |
| Kopierraum und Lager | 2 | 64.47 | 128.94 |
| IV-WC / Lehrer-WC | 1 | 4.51 | 4.51 |
| Abwartraum | 1 | 4.51 | 4.51 |
| Treppenraum Obergeschosse | 2 | 38.40 | 76.80 |

| | | | |
|-------------------------------|---|--------|--------|
| Verkehrsfläche Erdgeschoss | 1 | 153.36 | 153.36 |
| Schulaula | 1 | 207.64 | 207.64 |
| Lager Schulaula | 1 | 11.81 | 11.81 |
| Mittagstisch mit Küche und WC | 1 | 176.91 | 176.91 |
| Gesamt-WC-Anlage für Neubau | 2 | 12.18 | 24.36 |

2.5. Kosten

Die Investitionskosten für den Neubau belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag (Genauigkeit +/- 10 %) auf 8 Mio. Franken inkl. MwSt. (BKP 1 bis BKP 9). Nicht in den Kosten enthalten sind die Aufwendungen für die EDV-Endgeräte, welche bereits im IT-Projekt „Umsetzung LP21 (Medien + Informatik)“ in der Kostenstelle 210 2190, Kostenart 3113.00 mit einem Betrag von 130'000 Franken budgetiert sind. Ebenfalls nicht enthalten ist die mobile, unterrichtsbezogene Ausstattung, welche dem Bestand entsprechend ergänzt wird. Die Anschaffung des Mobiliars im Rahmen von rund 225'000 Franken erfolgt über das Schulbudget.

Erstmals wurde im Jahr 2016 eine Vorfinanzierung für die Schulraumerweiterung gebildet. Per Ende 2017 belief sich diese Vorfinanzierung auf total 3 Mio. Franken. Mit den Budgets 2018 und 2019 wurden nochmals je 2 Mio. Franken genehmigt. Somit ist bis heute eine Vorfinanzierung im Umfang von insgesamt 7 Mio. Franken vorhanden. Diese Vorfinanzierung ist durch flüssige Mittel und durch Guthaben gegenüber dem Kanton Graubünden vollständig gedeckt. Sie wird nach der Realisierung und Inbetriebnahme analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. In diesem Ausmass können die aus der Investition entstehenden Abschreibungen ausgeglichen werden, so dass die zukünftigen Rechnungen der Gemeinde Davos nur teilweise durch diese Investition zusätzlich belastet werden.

2.6. Termine

Geplant ist, mit dem Neubau im April 2020 zu starten. Da der Grundwasserhöchststand im Bereich der Foundation des Neubaus liegt, müssen die unter Terrain liegenden Bauarbeiten vor dem Ansteigen des Grundwassers ausgeführt und abgeschlossen werden. Ziel ist es, den Neubau bis im Sommer 2021 bezugsbereit zu erstellen.

3. Sanierung

3.1. Ausgangslage

Aufgrund der in den Bestandsaufnahmen und Zustandsanalysen festgestellten Mängel an der über 47-jährigen Bausubstanz, an den ihre Lebensdauer bereits überschrittenen Installationen und unter Abwägung allfälliger Schadensrisiken bei einer Verschiebung der Sanierungsarbeiten, hat der Kleine Landrat entschieden, eine Gesamtsanierung an der Gebäudehülle und an den haustechnischen Installationen durchzuführen.

3.2. Sanierung Aussenhülle

Die bestehende Gebäudehülle weist einen sehr schlechten Wärmeschutz auf und überschreitet die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an einen Neubau um mehr als das Dreifache. Durch eine wärmetechnische Sanierung dieser Bauteile kann der momentane Energieverbrauch wesentlich verringert, der Unterhaltsaufwand reduziert und eine nachhaltige Werterhaltung erreicht werden. Weiter werden durch die Sanierung die vorhandenen Undichtheiten bei den Flachdächern und den Schiebefenstern behoben.

Konkret ist vorgesehen, die Flachdächer, mit Ausnahme des im Jahr 2016 in Folge eines Wasserschadens bereits sanierten Daches auf dem Schulhaustrakt, komplett zu erneuern. Sämtliche Fenster und Aussentüren werden ersetzt und unterhaltsfreundlicher eingeteilt. Die Fassadenflächen werden mit einer Aussenwärmedämmung eingekleidet und der äussere Sonnenschutz ersetzt.

3.3. Sanierung Installationen

Die Zustandsanalyse der bestehenden haustechnischen Installationen zeigt, dass die Gesamteffizienz sehr schlecht ist und dadurch der Energiebedarf um mehr als das Dreifache über den gesetzlichen Anforderungen an eine zeitgemässe Baute liegt. Weiter zeigt der Bericht, dass die Lebenserwartung der einzelnen Bauteile erreicht respektive überschritten ist. Die Wärmeerzeugung mit einem Ölkessel wird vom Amt für Natur und Umwelt Graubünden bereits seit Jahren beanstandet und kann nicht mehr auf Volllast betrieben werden. Die Wärmeverteilung über die Radiatoren ist in Folge von Verschlüssen durch starken Rostbefall nicht mehr gewährleistet. Ebenso ist ein starker Rostbefall bei den Sanitärleitungen festgestellt worden. Für diverse Sanitärapparate und Armaturen sind keine Ersatzteile mehr vorhanden. Die Abwasserleitungen sind aus asbestgebundenem Faserzement. Es sind Haarrisse sowie Undichtheiten bei den Stössen erkennbar. Die Lüftungsanlagen verfügen über keine Wärmerückgewinnung und sind gemäss geltendem Energiegesetz verboten. Die Elektrohauszuleitung stammt aus dem Jahr 1971 und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Elektrohauptverteilung steht in einem Fluchtweg und muss verlegt werden. Zudem zeigen die elektrischen Verbraucher eine sehr schlechte Energieeffizienz.

Aufgrund der festgestellten Mängel, erfolgt ein kompletter Ersatz der haustechnischen Installationen.

3.4. Sanierung Brandschutzmassnahmen

Bei der am 6. November 2018 von der Gebäudeversicherung Graubünden durchgeführten periodischen Kontrolle zum Brandschutz wurden eine Grosszahl unerlaubter Nutzungen in den Korridoren und in der Eingangshalle festgestellt. Damit diese für den Schulalltag wichtigen Nutzungen weiterhin möglich sind, muss beim Schulhaustrakt eine neue Fluchttreppe angebaut und in der Turnhalle eine neue Fluchttüre direkt ins Freie erstellt werden.

3.5. Kosten

Die Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle und an den Installationen sowie die Brandschutzmassnahmen sind vollumfänglich gebundene Kosten. Das heisst, dass diese Ausgaben, um die Baute gemäss heutigen Anforderungen gebrauchsfähig zu halten, in jedem Fall anfallen.

Die Investitionskosten für die Sanierungsarbeiten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag (Genauigkeit +/- 10 %) auf 5 Mio. Franken inkl. MwSt. (BKP 1 bis BKP 8).

3.6. Termine

Es ist vorgesehen, die Sanierungsarbeiten im Bestand ohne Schulraumprovisorien durchzuführen. Dazu müssen die jeweiligen Schulferien für lärmige und staubige Bauarbeiten intensiv genutzt werden. Weiter soll der Ersatz der Fenster in den Unterrichtsräumen bereits in den Sommerferien 2020 erfolgen.

Nach der Fertigstellung des Neubaus werden die Arbeiten in den bestehenden Klassenzimmern ausgeführt, welche zu Gruppenräumen unterteilt und neu ausgebaut werden. Ziel ist es, bis Ende 2021 die Bauarbeiten komplett abzuschliessen.

4. Option Wärmeerzeugung

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage muss in Folge der Beanstandungen durch das Amt für Natur und Umwelt Graubünden ersetzt werden. In einem durchgeführten Variantenvergleich verschiedener Wärmemedien, zeigte sich, dass eine Wärmeerzeugung mit einer Grundwasser-Wärmepumpe langfristig die kostengünstigste und im Betrieb wirtschaftlichste Lösung ist. Im Kostenvoranschlag für den Neubau und die Sanierung ist der Einbau einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage eingerechnet.

Seitens des EW Davos wurde die Gemeinde informiert, dass sich im Bereich Bünda ein Wärmeverbund in Erarbeitung befindet. Das Schulhaus Bünda eignet sich von der geografischen Lage her ausgezeichnet als Standort für eine der beiden Wärmeverbundzentralen zur Wärmeerzeugung. Am Standort Bünda würde zur Wärmeerzeugung das Tiefengrundwasser genutzt.

Sollte der Wärmeverbund in Folge zu geringer Abnahmemenge nicht realisiert werden, bietet das EW Davos der Gemeinde einen Contractingvertrag zur Wärmelieferung an. Der Kleine Landrat hat sich im Vorfeld positiv zum Wärmeverbund geäußert. Die Umsetzung hängt jedoch von den effektiven Kosten ab.

In Folge noch fehlender konkreter Kostenschätzungen wird die Planung mit einer eigenständigen Wärmeerzeugungsanlage für die Schulanlage weitergeführt.

5. Zusammenfassung

In der Schulanlage Bünda werden rund 200 Kinder unterrichtet, ohne Mitberechnung des Kindergartens. Damit es allen Beteiligten möglich ist, einen zeitgemässen, dem Schulgesetz und dem Lehrplan entsprechenden Unterricht durchzuführen, sind umfassende Investitionen notwendig.

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| Neubau (nicht gebundene Kosten) | Fr. 8'000'000.– |
| Sanierung (gebundene Kosten) | Fr. 5'000'000.– |

Mehr als die Hälfte dieser Kosten sind abgedeckt durch eine Vorfinanzierung von total 7 Mio. Franken und entsprechenden Flüssigen Mitteln und Guthaben gegenüber dem Kanton Graubünden. Die verbleibenden Kosten werden finanziert durch selbst erarbeitete Mittel. Aufgrund der Entwicklung des Cash Flows auch im Rechnungsjahr 2018 ist davon auszugehen, dass mittelfristig kein Schuldenanstieg resultiert.

Während der gesamten Bauphase wird der Schulbetrieb in den aktuellen Schulräumlichkeiten stattfinden. Somit sind keine Schulraumprovisorien notwendig. Es ist unumgänglich, dass mit Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen ist, diese werden jedoch auf ein Minimum reduziert. Das gesamte Vorhaben bewegt sich in einem engen Bauprogramm.

Folgende Etappierung ist vorgesehen:

| Objektteil | Baubeginn | Bauende |
|------------------|--------------|---------------|
| Erstellen Neubau | April 2020 | Juni 2021 |
| Sanierung Aussen | Juli 2020 | Dezember 2020 |
| Sanierung Innen | Ferienzeiten | Dezember 2021 |

Die vorgeschlagene Etappierung mit dem Baustellenbetrieb während dem laufenden Schulbetrieb ist ambitioniert. Die Entwicklung der Planung dürfte neue Erkenntnisse aufzeigen, welche eine zusätzliche Optimierung der Bauetappen zulassen wird. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Etappen kann noch Änderungen erfahren, wenn damit Zeit und Kosten, ohne Minderung der Sicherheit der Schulbesucher, eingespart werden können.

6. Finanzielles

Die Sanierung und die Erweiterung der Schulanlage Bünnda sind bereits im Finanzplan der Gemeinde Davos erfasst. Es sind folgende Summen aufgeführt:

| Bereich | Objekt | Summen 2020 in Fr. | Summen 2021 in Fr. |
|--------------|-----------|-----------------------|-----------------------|
| 500 2170.002 | Neubau | 4'500'000.– | 2'500'000.– |
| 510 2170.002 | Sanierung | 1'400'000.– | 1'400'000.– |

Der Mehraufwand beim Neubau ist durch die fehlenden Detailkenntnisse zum Zeitpunkt der Studie und durch die Ungenauigkeit einer Grobkostenschätzung (+/- 25 %) begründet.

Die dem Finanzplan zu Grunde liegenden Grobkostenschätzungen für die Sanierung erfolgten ausschliesslich auf visuellen, oberflächlichen Beurteilungen. Die nachträglich durchgeführten Bestandsaufnahmen haben jedoch einen wesentlich schlechteren Zustand bei den Bauteilen und den Installationen zum Vorschein gebracht.

7. Planungskosten für Baustellenvorbereitung

Aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen mit den starken, jahreszeitbedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels ist mit den Erd- und Fundationsarbeiten am Neubau möglichst

früh im Frühling zu beginnen. Da der Stand des Grundwasserspiegels in Bünda im direkten Zusammenhang mit dem Wasserstand des Davosersees steht, sind die Bauarbeiten im Fundationsbereich vor Ende Juni abzuschliessen und die Baugrube wieder zu hinterfüllen. Dadurch kann auf Aufwendungen für eine Grundwasserabsenkung und Baugrubensicherung verzichtet werden.

Damit bereits im April 2020 mit den Bauarbeiten am Neubau begonnen werden kann, müssen die Planungen der Baueingabe sowie der Submissions- und Ausführungsphase bereits im Jahr 2019 erfolgen. Da im Budget 2019 keine Position für die Planungs- und Vorarbeiten aufgeführt ist, wird ein entsprechender Kredit benötigt.



Folgende Angebote für die Phase Baueingabe, Submissions- und Ausführungsplanung sowie die notwendigen Vorarbeiten, welche im Jahr 2019 ausgeführt werden müssen und nicht Bestandteil der Kostenvoranschläge sind, liegen vor:

| | | |
|---|-----|------------------|
| Architekt | Fr. | 420'000.– |
| Bauingenieur | Fr. | 57'500.– |
| Elektroplaner | Fr. | 148'000.– |
| HLKS-Planer | Fr. | 88'000.– |
| Brandschutzplaner | Fr. | 8'000.– |
| Bauphysiker | Fr. | 15'000.– |
| Geologe | Fr. | 12'700.– |
| Bohrungen | Fr. | 39'200.– |
| Planung Schadstoffsanierung | Fr. | 25'100.– |
| <u>Entschädigung Photovoltaikanlage</u> | Fr. | <u>36'500.–</u> |
| <u>Total Aufwand 2019 inkl. MwSt.</u> | Fr. | <u>850'000.–</u> |

Zusätzlich fallen noch Nebenkosten an. Diese belaufen sich auf geschätzte 25'000 Franken.

Sollte sich in der Projektaufarbeitung eine andere Etappierung als sinnvoll und nutzbringend erweisen, kann der zeitliche Ablauf der Planungen angepasst werden.

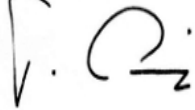
Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat aus den dargelegten Gründen die nachfolgenden Anträge zu genehmigen und den notwendigen Investitionskredit zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Dem Projekt „Neubau und Sanierung Schulhaus Bünda“ wird zugestimmt.
2. Der Planungs- und der Ausführungskredit für die Erarbeitung des Baugesuchs, der Submissionsunterlagen und der Ausführung der notwendigen Vorarbeiten in der Höhe von total 875'000 Franken inkl. MwSt. werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt (Kostenstand Dezember 2018).
3. Die gebundenen Kosten für die Sanierungen in der Höhe von 5 Mio. Franken inkl. MwSt. werden genehmigt (Kostenstand Januar 2019).
4. Die nicht gebundenen Kosten für den Erweiterungsbau in der Höhe von 8 Mio. Franken inkl. MwSt. (Kostenstand Januar 2019) werden genehmigt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Bauprojekt, Stand 4. Februar 2019
- Baubeschrieb und Raumbeschrieb Neubau, Stand 4. Februar 2019
- Kostenvoranschlag Neubau und Sanierung, Stand 4. Februar 2019
- Jurybericht, 3. Mai 2018
- Zustandsanalyse Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, Eicher + Pauli Olten AG
- Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK), Kuster + Partner AG